

SATZUNG

§ 1 Sitz

Der heimische Ortsverband „Bündnis 90 / DIE GRÜNEN“ ist Gebietsorgan der Landes- und Bundespartei „Bündnis 90 / DIE GRÜNEN“.

Sein Organisationsbereich umfasst die Stadt Böblingen mit dem Stadtteil Dagersheim sowie die Gemeinden Altdorf, Hildrizhausen, Holzgerlingen und Weil im Schönbuch.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziel des Ortsverbandes ist die Mitarbeit an der Entwicklung einer von ökologischen und sozialen Prinzipien ausgehenden Lebens-, Verhaltens- und Wirtschaftsweise.

Aufgabe des Ortsverbandes ist auch die Gewinnung von neuen Mitgliedern; insbesondere sollen Frauen motiviert werden, sich in der Partei zu engagieren.

Er nimmt am Aufbau der Partei aktiv teil. Inhaltliche Basis ist das Programm der Landes- und Bundespartei.

Der Ortsverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung in seinem Organisationsbereich Böblingen/Schönbuch auch durch Teilnahme an Wahlen. In Abstimmung mit dem Kreisverband kann er Bündnisse mit anderen Parteien bzw. Gruppierungen eingehen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Ortsverbandes kann werden, wer mindestens 15 Jahre alt ist, keiner anderen Partei angehört und die Ziele der Partei unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird beim zuständigen Kreisverband beantragt.

§ 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung von Bündnis 90/ DIE GRÜNEN zu beteiligen, an Wahlen und Abstimmungen satzungsgemäß teilzunehmen und die Einrichtungen der Organisation zu beanspruchen.

Grundlage für Kostenerstattungen ist die Erstattungsordnung des Landesverbandes. Der Vorstand kann die Weiterbildung seiner Mitglieder finanziell unterstützen.

Das Mitglied ist verpflichtet, Grundsätze und Ziele der Partei zu unterstützen und Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten. Es gilt die Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Jedes Mitglied kann gegenüber dem Orts- oder Kreisverband ohne Begründung den Austritt erklären. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist sofort wirksam.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung des Ortsverbandes verstoßen hat und ihm damit schweren Schaden zugefügt hat.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Bei Unstimmigkeiten wird die Kreis-Schiedskommission eingeschaltet.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie findet mindestens ein Mal im Jahr statt. Sie kann weiterhin vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes einberufen werden.

Zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder digital, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen werden.

Von der angegebenen Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden abweichen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin die Satzung. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Dabei muss jedoch mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein.

Die Mitgliederversammlung wählt als ausführendes Organ den Vorstand (mindestens drei Personen) und die Kassenprüfer/-innen (zwei Personen). Sie nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vorher durch die Kassenprüfer/-innen zu prüfen.

Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Kassenprüfer/-innen können offen gewählt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 7 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, der aus mindestens einer/m Sprecher/in, mindestens einer/m Beisitzer/in und einer/m Kassierer/in besteht.

Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Abwahl ist durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit möglich. Die Wiederwahl der Vorstände ist möglich.

Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und ihm übergeordneter Organe. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Bis zur Neuwahl eines Vorstandes führt der alte Ortsvorstand die Geschäfte weiter.

Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Ortsverband gemäß §26 BGB nach außen.

Alle Vorstandssitzungen sind für die Mitglieder des Ortsverbandes öffentlich und werden protokolliert.

Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Wahlvorschläge

Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zu öffentlichen Wahlen im Gebiet des Ortsverbandes wird die Mitgliederversammlung einberufen. In ihr haben nur Mitglieder Stimmrecht, die zu den jeweiligen Wahlen wahlberechtigt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze.

§ 9 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Ortsverbandes beschließen. Über das Vermögen des Ortsverbandes entscheidet in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung trat erstmals am 05. Juni 1984 in Kraft. Sie wurde am 20. März 2002 sowie am 26. März 2015 geändert.